

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Donnerstag, 29. Februar 2024

Nummer 5

Inhalt	Seite
I. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf der Brassertstraße in Marl vom 27.02.2024	25
II. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in Marl-Hüls vom 27.02.2024	27
III. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 13. Oktober 2024 vom 27.02.2024	30
IV. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 03. November 2024 vom 27.02.2024	33
V. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 22. Dezember 2024 vom 27.02.2024	36
VI. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 02. Februar 2025 vom 27.02.2024	39
VII. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Hochstraße/Loestraße“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Hochstraße, westlich der Barkhausstraße, östlich und nordöstlich der Kirche St. Georg in Alt-Marl beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch	42
VIII. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Marl für den Bereich Kolpingstraße (Verbrauchermarkt Feldmann) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch	45

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

IX.	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk	48
X.	Hauptsatzung der Stadt Marl vom 27.02.2024	50
XI.	Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 27.02.2024	60

I.
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf der Brassertstraße in Marl vom 27.02.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 22. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen auf der Brassertstraße dürfen am Sonntag, den

12. Mai 2024

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Hausnummern 60 bis 125.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf der Brassertstraße in Marl vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in Marl-Hüls vom 27.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 22. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in Hüls dürfen an dem Sonntag, den

05. Mai 2024

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in Marl-Hüls vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 13. Oktober 2024 vom 27.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 22. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 13. Oktober 2024 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

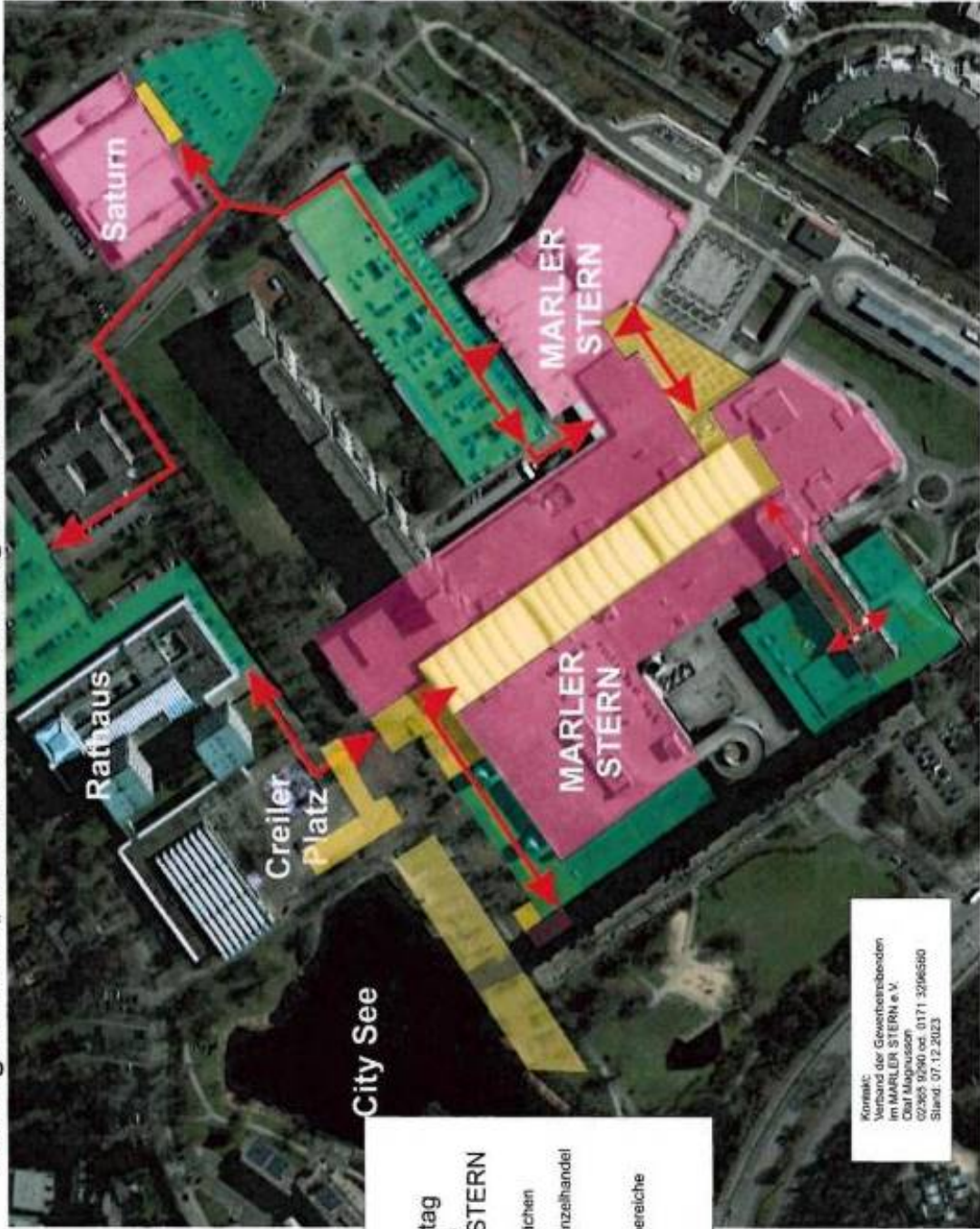
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN

Anlage I.b



Geltungsbereich Verkaufsoffener Sonntag
 anl. SEEFEST (13.10.2024)
 im und am MARLER STERN

- = Markthändler & Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

Kontakt:
 Vorstand der Gewerkschaften
 im MARLER STERN e.V.
 Creiler Platz
 02365 0290100
 0171 3296560
 Stand: 07.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 13. Oktober 2024 vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 03. November 2024 vom 27.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 22. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 03. November 2024 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

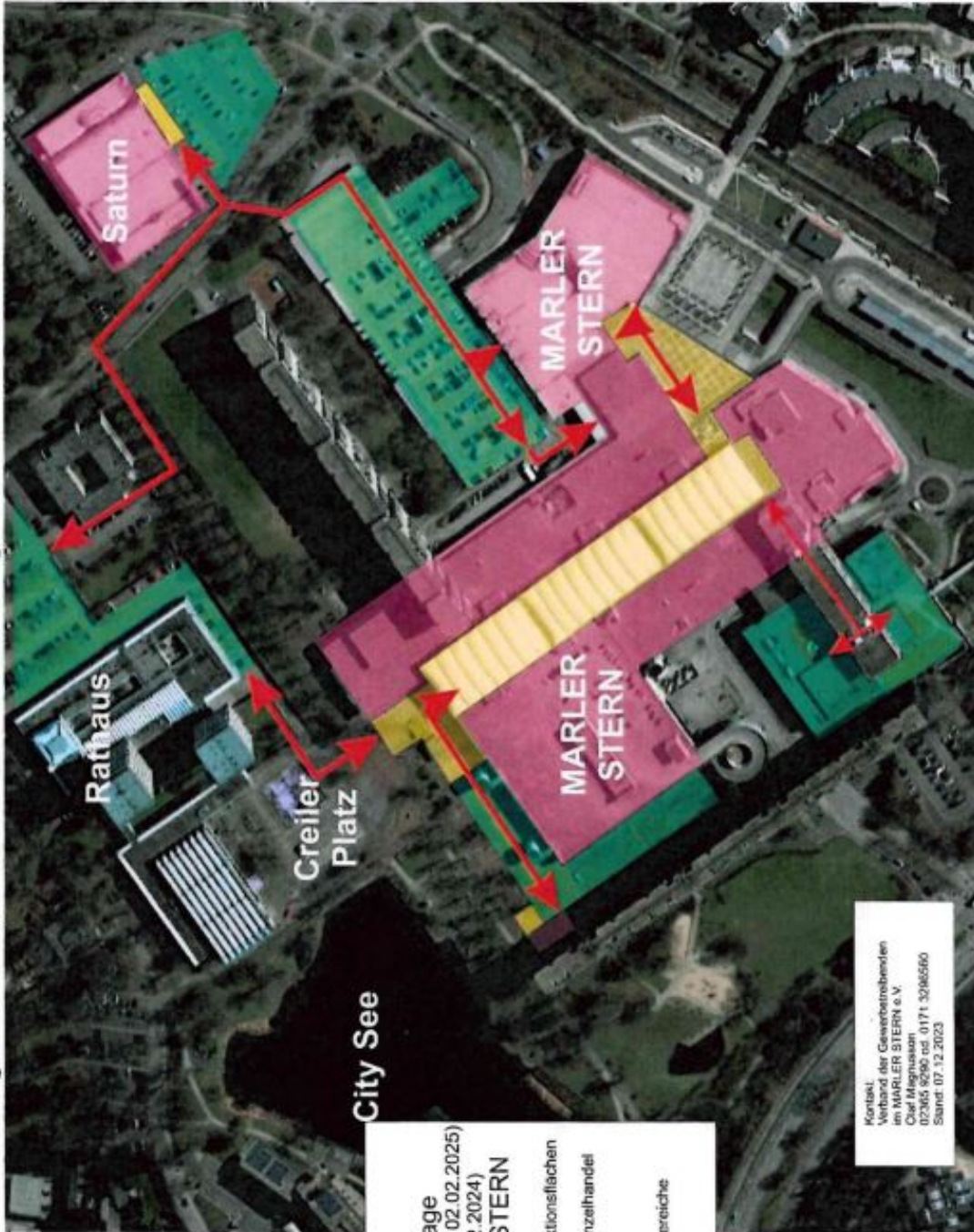
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I.a

Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN



Geltungsbereich Verkaufsoffene Sonntage
 anl. Antikmarkt (03.11.2024/ 02.02.2025)
 anl. Weihnachtsmarkt (22.12.2024)
 im und am MARLER STERN

- = Markthändler und/oder Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

Kontakt:
 Verband der Gewerbetreibenden
 im MARLER STERN e.V.
 Csf Magnusson
 02365 9290 rd. 0171 3286560
 Stand: 07.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 03. November 2024 vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

V.**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 22. Dezember 2024 vom 27.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 22. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 22. Dezember 2024 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

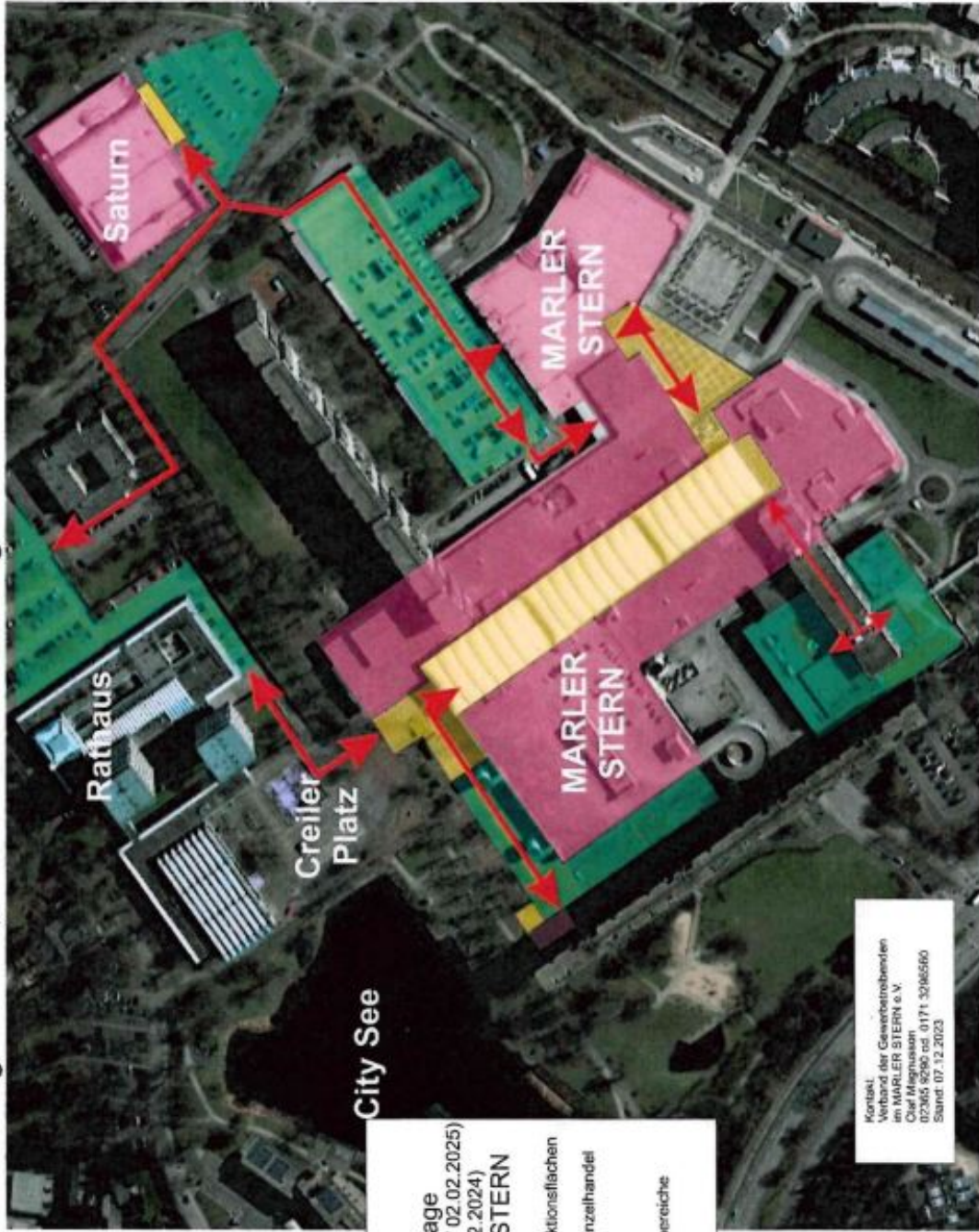
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1.a

Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN



Geltungsbereich Verkaufsoffene Sonntage
 anl. Antikmarkt (03.11.2024/ 02.02.2025)
 anl. Weihnachtsmarkt (22.12.2024)
 im und am MARLER STERN

- = Markthändler und/oder Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

Kontakt:
 Verband der Gesamtbereitenden
 im MARLER STERN e.V.
 Chef Magnusson
 02305 9290 oder 0171 3298560
 Stand: 07.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 22. Dezember 2024 vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VI.**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 02. Februar 2025 vom 27.02.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 22. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 02. Februar 2025 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

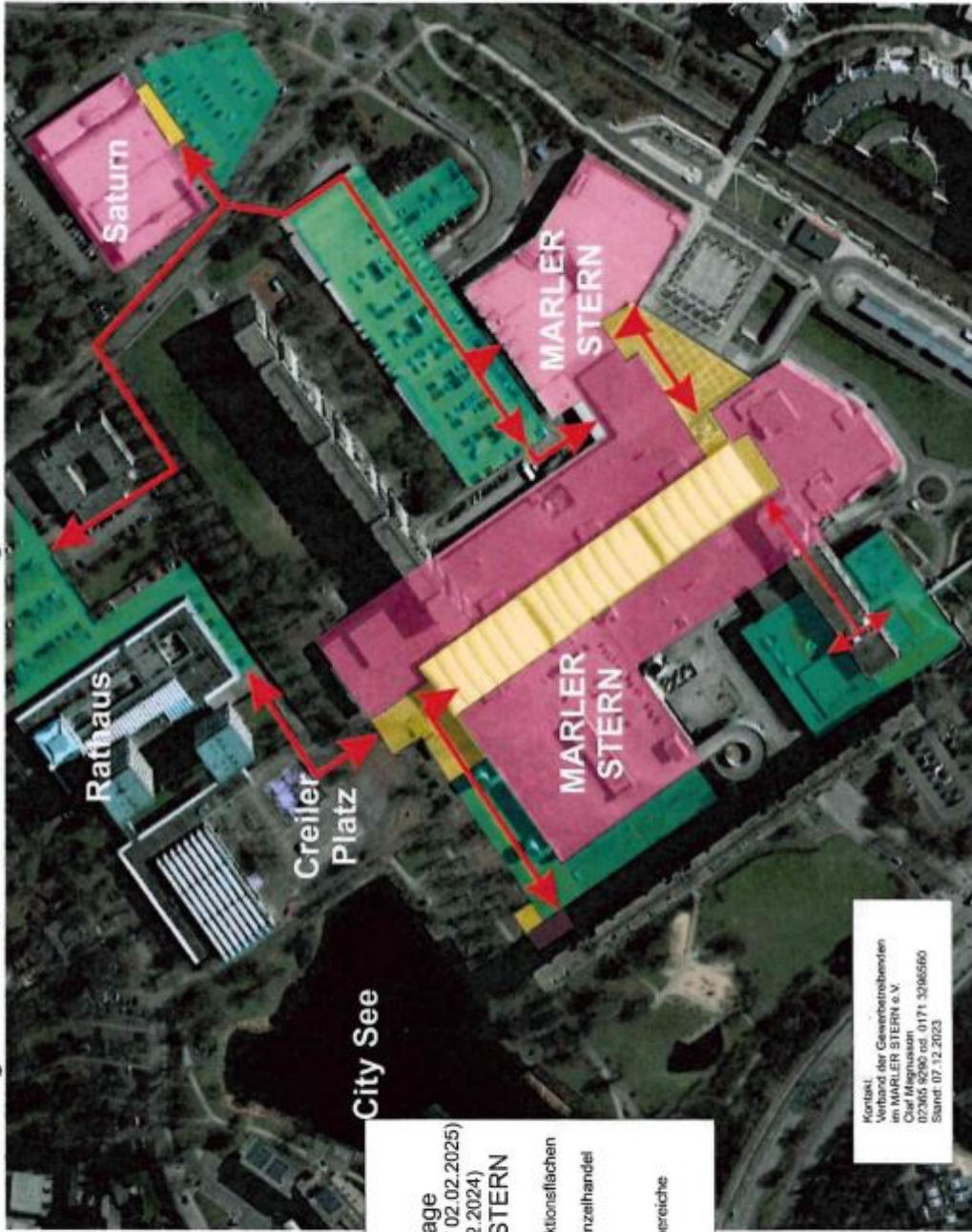
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage La

Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN



Geltungsbereich Verkaufsoffene Sonntage
 anl. Antikmarkt (03.11.2024/ 02.02.2025)
 anl. Weihnachtsmarkt (22.12.2024)
 im und am MARLER STERN

- = Markthändler und/oder Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

Kontakt der Gewerkschaften
 an MARLER STERN e.V.
 Chef Magasinier
 02765 9290-101 / 0171 3096560
 Stand: 07.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 02. Februar 2024 vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

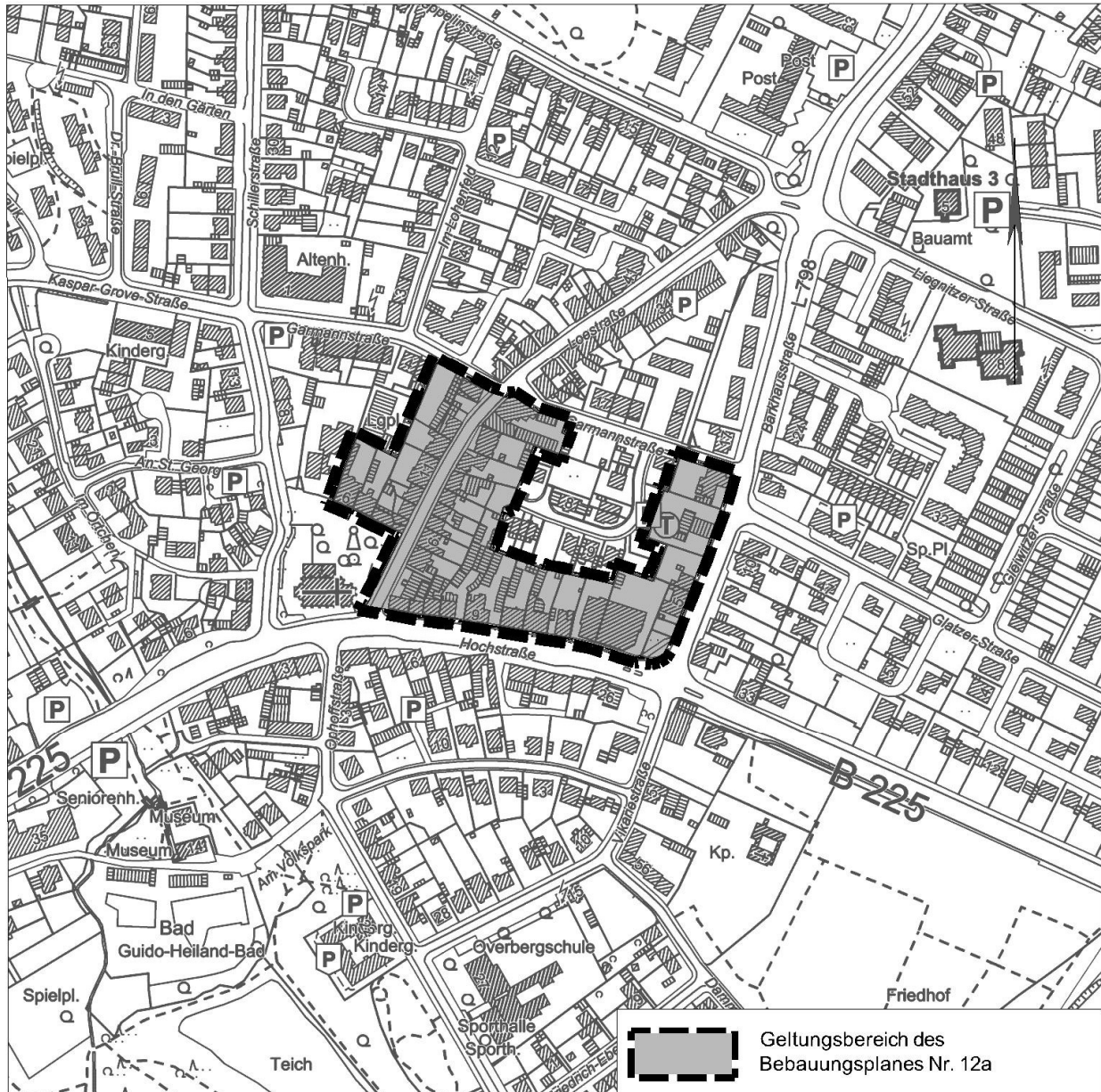
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VII.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Hochstraße/Loestraße“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Hochstraße, westlich der Barkhausstraße, östlich und nordöstlich der Kirche St. Georg in Alt-Marl beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Hochstraße/Loestraße“ für den Bereich nördlich der Hochstraße, westlich der Barkhausstraße, östlich und nordöstlich der Kirche St. Georg in Alt-Marl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist eine Aufwertung des Plangebietes durch Aktivierung von Immobilienbeständen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a „Hochstraße/Loestraße“ ist ca. 2,53 ha groß und erfasst die Flurstücke 95, 96, 97, 99, 103, 105, 107, 439, 441, 564, 566, 722, 734, 735, 736, 737, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 749, 751, 753, 755, 758, 762, 763, 764, 765, 770, 773, 1016 der Flur 84.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die Innenhöfe der Loe- und Garmanstraße und durch das Pfarrhaus Str. Georg,
- im Norden durch die Garmanstraße,
- im Osten durch die Barkhausstraße und
- im Süden durch die Hochstraße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12a „Hochstraße/Loestraße“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.

Der Stadtteil Alt-Marl weist Ansätze einer Altstadt auf und soll als eines der beiden Ursprungkerne der Stadt Marl erhalten und aufgewertet werden. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) sieht in Alt-Marl als Entwicklungsprojekt die Qualifizierung des historischen Zentrums als Gastronomie-Quartier vor. Langfristig sind zum einen eine Neugestaltung des Kirchplatzes am St. Georg und zum anderen eine verkehrsberuhigende Umgestaltung der Loestraße vorgesehen. Ziel ist es, Trading-Down-Prozesse zu vermeiden und die Aufenthaltsqualität zu verbessern, um das historische Zentrum in Alt-Marl als solches zu schützen. Dazu gehören Maßnahmen wie die Schaffung von attraktiven öffentlichen Räumen, die Förderung von Fußgänger- und Fahrradverkehr, die Reduzierung von Verkehrslärm und die Unterstützung lokaler Geschäfte und der Gastronomie. Es ist wichtig, dass die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, um ein lebenswertes und vielfältiges Mischgebiet zu bewahren.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12a soll die bestehende Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) planungsrechtlich abgesichert werden. Insbesondere soll die Brachflächenentwicklung an der Hochstraße und die Verknüpfung zur Loestraße planungsrechtlich gesteuert werden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert/ aufgestellt werden soll.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

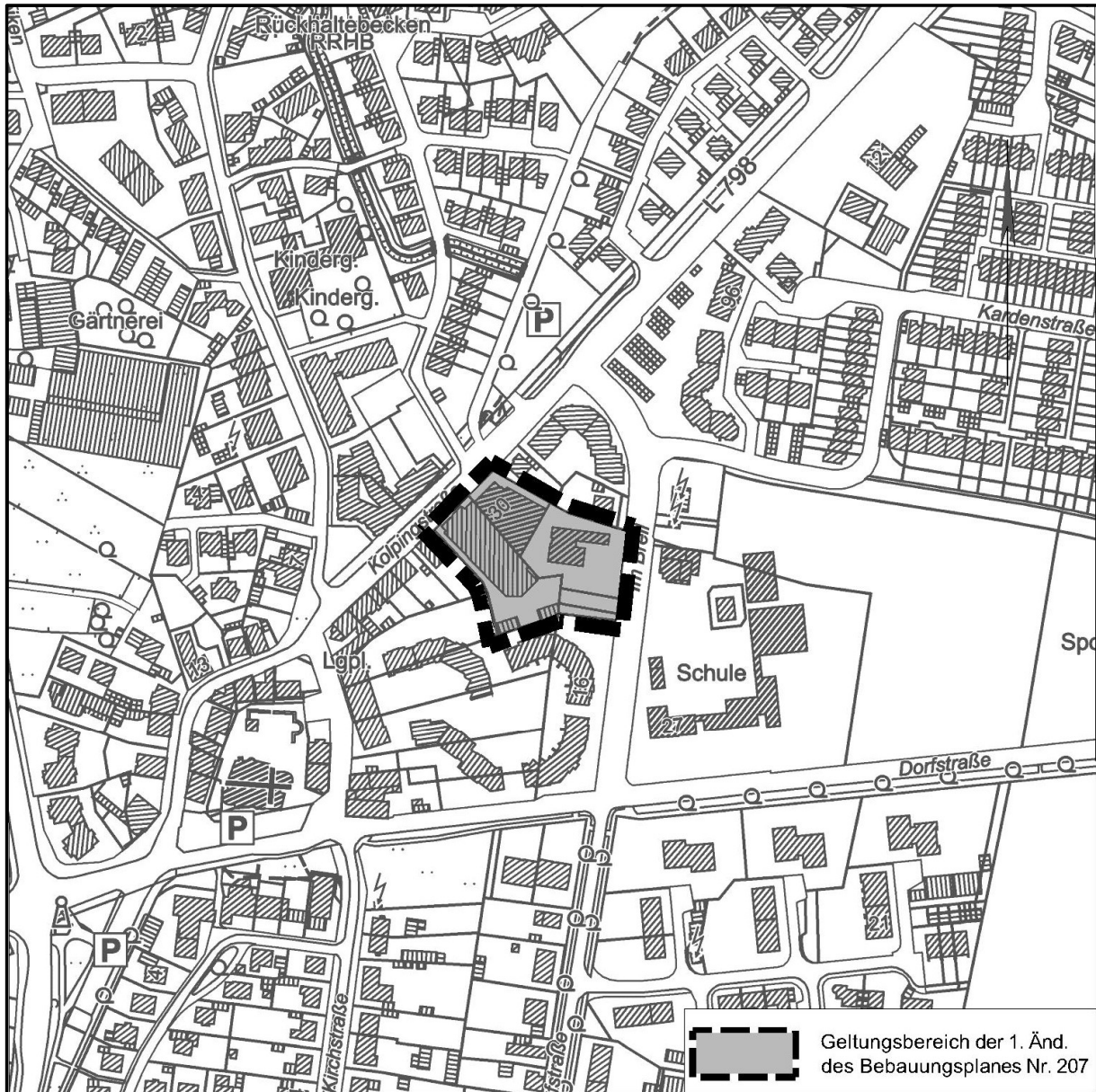
Marl, den 27.02.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VIII.

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Marl für den Bereich Kolpingstraße (Verbrauchermarkt Feldmann) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.207

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 für den Bereich Kolpingstraße (Verbrauchermarkt Feldmann) in Polsum im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist die Anpassung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen unter Berücksichtigung der geplanten Verlagerung des im Geltungsbereich ansässigen REWE-Marktes.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 207.“

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll und dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienstzeiten

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl unterrichten kann. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Äußerungen können bis einschließlich **22.03.2024** elektronisch per Mail (beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Äußerungen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) gebracht werden.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IX.**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk**

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung - wird hiermit die Feststellung des Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2022 die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgestellt.
3. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Vom Gesamtgewinn werden 5,646 Millionen Euro gemäß des Haushaltsansatzes 2023 an die Stadt ausgezahlt. Der überschüssige Beitrag in Höhe von 590.020,51 € verbleibt als Gewinnvortrag beim ZBH.

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 wurde die ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gütersloh, beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 06.09.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Marl, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Marl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss wird nach Erscheinen dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes im Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstraße 20, Abteilung Verwaltung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Zimmer 1.7 (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Uhr), bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 23.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

X.**Hauptsatzung der Stadt Marl vom 27.02.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Marl am 22.02.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Marl beschlossen.

§ 1**Wahrzeichen**

1. Das Wappen der Stadt Marl zeigt einen geteilten Schild. Das obere silberne Feld ist belegt mit einem schwarzen Kreuz. Das untere ist in Silber und Schwarz gespalten. Auf dem rechten unteren Feld ist auf silbernem Grund ein schwarzes Fasseisen, auf dem linken unteren Feld auf schwarzem Grund ein silberner Hammer und ein silberner Schlägel, in Andreaskreuzform gelegt.
2. Die Flagge der Stadt Marl ist längs gestreift in den Farben Schwarz und Silber (Weiß). Im oberen Teil ist das Wappen der Stadt Marl angeordnet.
3. Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Marl.

§ 2**Rat**

1. Die Vertretungskörperschaft der Stadt Marl führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Marl".
2. Die in den Rat der Stadt Marl gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.
3. Die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 3**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

1. Die Stadt Marl wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister repräsentiert. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Rates.
2. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen die Bezeichnung "Stellvertretende Bürgermeisterin bzw. Stellvertretender Bürgermeister".

§ 4**Ausschüsse**

1. Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - 1.1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.3. Kinder- und Jugendhilfeausschuss
 - 1.4. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - 1.5. Ausschuss für Kultur- und Weiterbildung

- 1.6. Ausschuss für Schule und Sport
 - 1.7. Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)
 - 1.8. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)
 - 1.9. Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz
 - 1.10. Betriebsausschuss ZBH
 - 1.11. Wahlprüfungsausschuss
2. Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW werden die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen. Gemäß § 24 GO NRW wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die Aufgaben des Denkmalschutzes gem. §§ 21 und 30 Denkmalschutzgesetz werden vom Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) wahrgenommen.
 3. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch Ratsbeschluss gebildet werden.
 4. Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des unter Ziff. 1.1 aufgeführten Ausschusses, können neben den Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Außerdem können als Mitglied mit beratender Stimme den Ausschüssen, mit Ausnahme des unter 1.1 aufgeführten Ausschusses, volljährige sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner angehören. Der Rat bestellt auf Antrag einer Fraktion, die nicht in einem Ausschuss vertreten ist, unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 GO NRW ein von dieser Fraktion benanntes Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger zum Mitglied dieses Ausschusses. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Ein Ratsmitglied hat das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.
 5. Die Befugnisse der ständigen Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Zusammensetzung und Befugnisse weiterer Ausschüsse werden durch besonderen Ratsbeschluss geregelt.
 6. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anhörungsverfahren durchführen. Über die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens entscheidet der jeweilige Ausschuss. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohnerinnen bzw. Einwohner gehört werden. § 8 bleibt unberührt. Außerdem können die Ausschüsse gemeinsame Sitzungen durchführen. Zu diesen Sitzungen laden die Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen ein.
 7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht (§ 55 GO NRW).

§ 5

Ausschussangelegenheiten

1. Beschlüsse sollen vom Haupt- und Finanzausschuss oder vom Rat erst gefasst werden, wenn der Empfehlungsbeschluss des zuständigen Ausschusses vorliegt. Hiervon ausgenommen sind die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Gleiches gilt, wenn der zuständige Ausschuss ausnahmsweise auf einen Empfehlungsbeschluss verzichtet hat.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei der Beratung oder Entscheidung an den Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses nicht gebunden. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen von dem Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses abweichenden Empfehlungsbeschluss an den Rat aussprechen oder - wenn für ihn abschließende Zuständigkeit gegeben ist - einen abweichenden Beschluss fassen.
3. Die Gründe für Abweichungen wesentlichen Inhalts sind in der Niederschrift festzuhalten.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die von den Empfehlungsbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses abweichenden Beschlüsse des Rates.

§ 6

Ausschussangelegenheiten

1. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen vom Rat Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen.
2. Die Übertragung kann durch Beschluss des Ausschusses oder des Rates wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

1. Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW müssen schriftlich getroffen werden.
2. Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen keiner vorherigen Beratung in einem anderen Ausschuss.
3. Über die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Rat oder der zuständige Ausschuss.

§ 8

Unterrichtung der Einwohnerinnen bzw. Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohnerinnen bzw. Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Marl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, allerdings nicht eher, bevor sich der Rat selbst oder ein Ausschuss mit der Angelegenheit befasst hat. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Die Unterrichtungspflicht aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
2. Zu Planungen oder Vorhaben, die mittel- oder langfristig die strukturelle Entwicklung der Stadt Marl oder einzelner Stadtteile beeinflussen, oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern verbunden sind, werden die Bürgerinnen bzw. die Bürger stadtteilbezogen frühzeitig in geeigneter Weise evtl. schriftlich unterrichtet.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohnerinnen bzw. Einwohner beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen bzw. Einwohner rechtzeitig ein. In der Versammlung sind Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens darzulegen und zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

§ 9 Allgemeine Vertretung, Teilnahme an Sitzungen

1. Es wird keine Beigeordnete bzw. kein Beigeordneter bestellt. Durch besonderen Beschluss des Rates wird eine allgemeine Vertreterin bzw. ein allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt.
2. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Kämmerin bzw. der Kämmerer und die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.
3. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt, ob weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister.
2. Die Verwaltung hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
3. Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Öffentlichkeits- und Pressearbeit, soweit es sich um gleichstellungsrelevante Themen handelt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist vorab zu informieren bzw. zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. An den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes und der Leitungskonferenz kann sie teilnehmen, soweit Vorhaben und Maßnahmen behandelt werden, die gleichstellungsrelevante Belange berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Integrationsrat

1. Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden, sowie je einem Mitglied jeder im Rat vertretenden Fraktion, die nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden. Darüber hinaus kann der Integrationsrat bis zu 6 beratende Mitglieder benennen, wobei ein Mitglied Asylbewerber sein sollte.
2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

3. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit den Problemen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller ausländischen Mitbürgerinnen bzw. Mitbürger an. Der Integrationsrat behandelt nicht die politischen Probleme der Heimatländer oder sonstiger Drittländer. Der Integrationsrat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.
4. Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat und Ausschüsse richten.
5. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.
6. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige gehört werden.
7. Es findet die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Marl in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
8. Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.

§ 12

Seniorinnenbeirat bzw. Seniorenbeirat

1. Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der sich aus 22 Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
2. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich dabei mit den Problemen beschäftigen, denen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger begegnen. Der Seniorenbeirat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.
4. § 11 Absätze 5 und 6 der Hauptsatzung der Stadt Marl gelten entsprechend.

§ 13

Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Verträgen

1. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter als leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - 2.1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - 2.2. Verträge, denen ein Ausschreibungsverfahren zu Grunde liegt,
 - 2.3. Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 14

Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Personalangelegenheiten

1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer/einem Dezernentin/Dezernenten unmittelbar unterstehen, trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
3. Bei diesen Abstimmungen stimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht mit.
4. Erfolgt keine Entscheidung nach Ziffer 1 oder 2, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
5. Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
6. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann diese Entscheidungsbefugnis delegieren.
7. Die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 54 Beamtenstatusgesetz wird auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat im Einzelfall die Maßnahme nicht selbst getroffen hat. Diese Regelung gilt nur, soweit nicht eine andere durch Gesetz festgelegte Zuständigkeit besteht.

§ 15

Richtlinien für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss

1. Anregungen und Beschwerden (Petitionen) von Einwohnerinnen bzw. von Einwohnern der oder die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Marl an den Haupt- und Finanzausschuss zu wenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihnen sollte eine Stellungnahme der Verwaltung beigelegt sein. Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer erhält Rederecht, über das der Ausschuss entscheidet, und wird über die Entscheidung des Gremiums zu der Anregung oder Beschwerde unterrichtet.

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Marl fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten
3. Dem Haupt- und Finanzausschuss steht das Recht auf Akteneinsicht zu.
 - 3.1. Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für begründet, empfiehlt er der zuständigen Stelle (Rat, Ausschuss oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister), die Angelegenheit im Sinne der Petentin bzw. des Petenten noch einmal zu prüfen.
 - 3.2. Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für unbegründet, bestätigt er die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt die Petition für erledigt. Er kann eine Petition für erledigt erklären, wenn er bereits in einer vergleichbaren Angelegenheit befunden hat.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss hat eine Petition ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn
 - 4.1. die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - 4.2. der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die Behandlung der Petition örtlich und/oder sachlich nicht zuständig ist,
 - 4.3. die Behandlung der Petition wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Petentin bzw. des Petenten oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist,
 - 4.4. die Petition gegen solche Maßnahmen gerichtet ist, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - 4.5. eine bereits behandelte Petition wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält,
 - 4.6. die Petition lediglich den Zweck erfüllt, Rechtsauskünfte zu begehren.
5. Die Verwaltung teilt der Petentin bzw. dem Petenten den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses mit.

§ 16

Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Wird das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt, so wird ab diesem Zeitpunkt keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt. Es sei denn, das Ratsmitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.
2. Den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse wird der Verdienstaufschlag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Reisen im Auftrage des Rates oder der Ausschüsse auf Antrag ersetzt, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
3. Bei der Berechnung der Sitzungsdauer werden die Zeiten für An- und Abfahrt mitgerechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. In der Regel, ohne individuelle Begründung, beginnt die regelmäßige Arbeitszeit werktags um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
4. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die wegen der Besonderheit ihres Arbeitsverhältnisses (z.B. Schichtbetrieb, Untertagetätigkeit usw.) durch die Teilnahme an einer Sitzung oder eine Reise im Auftrag des Rates oder eines Ausschusses einen ganzen Arbeitstag versäumen, wird der Verdienstaufschlag für diesen Arbeitstag in voller Höhe erstattet.

5. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils aktuellen Fassung gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Abhängig Beschäftigten wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
6. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeiten der Ausübung des Mandats vom Haushalt auf Antrag einen Stundensatz in Höhe des Regelsatzes. Statt der Kinderbetreuungs- bzw. Pflegekosten können auf Antrag die tatsächlich entstandenen Kosten für die notwendige Vertretung durch Dritte im Haushalt übernommen werden.
7. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt regelmäßig durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird; im Zweifelsfall kann die Stadt weitere geeignete Unterlagen anfordern.
8. Der Regelstundensatz wird auf den durch die Entschädigungsverordnung NRW bestimmten Mindestregelstundensatz festgesetzt. Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, bestimmt sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
9. Jedes Ratsmitglied erhält ferner eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung NRW. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, die Mitglieder des Integrationsrates und die Mitglieder des Seniorenbeirates, erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit § 45 der Gemeindeordnung NRW.
10. Die Zahl der Fraktionssitzungen, einschließlich Teilfraktionssitzungen, für die ein solches Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 12 im Jahr festgelegt. Eine Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Gast begründet keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Fraktionssitzungen können unter Einhaltung des Erlasses „Videokonferenzlösungen für digitale Ausschüsse und Ratssitzungen in Kommunen“ aus September 2023 auch online per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zur Glaubhaftmachung einer solchen Sitzung sind eine Einladung sowie eine vom Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter dokumentierte Anwesenheitsliste beizubringen.
11. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 der Entschädigungsverordnung NRW. Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.

12. Die Fraktionen erhalten aus jährlich festzusetzenden Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.
13. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, werden in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Marl vollzogen.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so genügt der Aushang dieser Bekanntmachungen an der Tafel für öffentliche Bekanntmachungen im Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, im i-Punkt, Marler Stern, Bergstraße 10 D, 45768 Marl oder die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite in Form des Bekanntmachungsblattes unter www.marl.de.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 24.03.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Marl vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

XI.**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 27.02.2024**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) und des § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Marl, hat der Rat in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl (ZuständigkeitsO) beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Zuständigkeit

1. Die Ausschüsse haben die Befugnis, die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung
 - 1.1. zu beraten und damit die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates vorzubereiten,
 - 1.2. abschließend zu entscheiden.
2. Die Ausschüsse haben ferner das Recht, sich über Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unterrichten zu lassen.
3. Sind in dieser ZuständigkeitsO Wertgrenzen festgesetzt, gilt Folgendes:
 - 3.1. Ist der Betrag größer als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss berät, entscheidet der Rat,
 - 3.2. ist der Betrag niedriger als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss entscheidet und bei den Ausnahmeregelungen des § 2 Ziff. 3.1. und 3.3. liegen Geschäfte der laufenden Verwaltung vor.
4. Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine anderweitige Zuständigkeitsregelung zu treffen (Rückholrecht des Rates). Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.

§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung der Stadt Marl übertragen worden sind.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Sitzungsvorlagen und Anträge nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - 3.1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, wenn deren Wert 50.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt, mit Ausnahme der Entscheidung über die Ausübung von rechtsgeschäftlichen und/oder dinglichen Vorkaufsrechten.

- 3.2. Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder sonstigen dinglichen Rechten im Wert von 50.000 bis 100.000 Euro
- 3.3. Anpachtung und Anmietung, Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen mit einer Pacht oder Miete von 30.000 Euro bis 60.000 Euro jährlich mit Ausnahme der Anmietung von Räumen und Unterkünften für obdachlose Personen und Personen, die nach dem Landesaufnahmegesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz unterzubringen sind,
- 3.4. Stundungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privaten Forderungen, und zwar
 - 3.4.1. Stundungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften bei Beträgen über 50.000 € sowie über sonstige Stundungen ab einem Betrag von 11.000 €
 - 3.4.2. Erlasse von Forderungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften bei Beträgen über 50.000 Euro sowie über sonstige Erlasse bei Beträgen ab 6.000 Euro.
- 3.5. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der vergleichsweise nachzulassende Betrag 25.000 Euro übersteigt,
- 3.6. die von Rats- und Ausschussmitgliedern durchzuführenden Reisen; ausgenommen sind die Reisen der Bürgermeisterin oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bzw. des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, soweit sie in Ausübung ihrer Ämter üblicherweise anfallen,
- 3.7. die Art und Weise, ggf. den räumlichen Bereich und die Frist, innerhalb der die Bürgerinnen bzw. Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen sind, sofern nicht gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen werden soll,
- 3.8. Die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern keine anderweitige Entscheidungszuständigkeit eines Fachausschusses besteht. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und durch die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Marl übertragen worden sind.

§ 4 - Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet über

- 1.1. Richtlinien für Zuschüsse zum Bau und zur Einrichtung von Sozialeinrichtungen anderer Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2. sonstige freiwillige Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- 1.3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät über

- 2.1. Planung und Fortentwicklung der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen und ambulante Dienste) der Stadt und über sonstige gruppenbezogene Betreuungsmaßnahmen wesentlicher Art für Erwachsene, Senioren*innen, Menschen mit Behinderungen usw.,
- 2.2. fachtechnische Konzeptionen (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sozialwesens,
- 2.3. Haushaltsplanvoranschläge für Aufgaben im Bereich des Sozialamtes und der Beschäftigungsförderung,
- 2.4. alle wesentlichen Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, insbesondere Maßnahmen nach beschäftigungsorientierten Förderprogrammen sowie Angelegenheiten nach dem SGB II und SGB IX,
- 2.5. sonstige Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens (SGB XII).

§ 6 - Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

1. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung entscheidet in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über

- 1.1. die Grundsätze des Theater- und Konzertwesens der Stadt Marl,
- 1.2. die Grundsätze des Ausstellungswesens und der Kunstpflege der Stadt Marl,
- 1.3. Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen von 26.000 Euro bis 110.000 Euro,
- 1.4. die Grundsätze der Arbeit der Musikschule der Stadt Marl und der dortigen grundsätzlichen Angelegenheiten der musisch-künstlerischen Konzepte,
- 1.5. Angelegenheiten der Heimat- und Brauchtumpflege,
- 1.6. die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung der Volkshochschule nach Weiterbildungsgesetz,

- 1.7. die Grundsätze der Arbeit der Stadtbibliothek,
 - 1.8. Feststellung des Bedarfs an Inventar für die Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.9. Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.10. die künstlerische Ausgestaltung städtischer Bauten und Anlagen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.11. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung berät in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über:
- 2.1. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Bauvorhaben im Bereich des Kulturwesens (insbesondere Theater, Musik, bildende Kunst, Erwachsenenbildung, Stadtbibliothek, Wissenschaft und Brauchtumspflege) (einschl. An- und Umbau),
 - 2.2. die Haushaltsplanvoranschläge des Kultur- und Weiterbildungswesens,
 - 2.3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und von Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtscharakter im Bereich des Kulturwesens,
 - 2.4. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zweigstellen städtischer Kultureinrichtungen,
 - 2.5. Förderung nichtstädtischer Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen,
 - 2.6. Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen über 110.000 Euro.

§ 7 - Ausschuss für Schule und Sport

1. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet in Schulangelegenheiten über
- 1.1. Feststellung des Bedarfs an Inventar für städtische Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, für die in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.2. den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung digitaler Strukturen,
 - 1.3. Bau, Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, der in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.4. über die Einleitung von Vergabeverfahren des Schülerspezialverkehrs und der Schulbuchbestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 1.5. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
 - 2.1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Marl im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - 2.2. Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 2.3. die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Sportes der Stadt Marl vom 01.01.2018 ab einer Höhe von 2.500 Euro.
 - 2.4. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
 3. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über nachfolgende Schulangelegenheiten:
 - 3.1. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Schulbauvorhaben einschl. Schulsport- und Verkehrserziehungsanlagen (einschl. An- und Umbau),
 - 3.2. Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreform,
 - 3.3. die Haushaltsplanvoranschläge für die Schulen der Stadt Marl,
 - 3.4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht im Bereich des Schulwesens,
 - 3.5. Anmietung von Räumen für Schulzwecke.
 4. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 erstreckt sich auf folgende Schulsportanlagen:
Schulturn-, -gymnastik- und Schwimmhallen.
Sportplätze und sonstige Sportfreianlagen, die ausschließlich von Schulen benutzt werden (z.B. Gymnastikwiesen und Kleinsportfelder im räumlichen Zusammenhang mit Schulen).
 5. Soweit wesentliche Belange des außerschulischen Sportes oder wesentliche Fragen der außerschulischen Nutzung von Pausenhöfen als Kinderspielplätze bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH sowie Kinder- und Jugendhilfeausschuss erforderlich. Wird keine Einigung zwischen beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 6. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
 - 6.1. Aufstellung von Sportentwicklungs- und Sportförderplänen,

- 6.2. Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit wesentliche Belange des Sportes und der Freizeit berührt werden, insbesondere bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch,
 - 6.3. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sport- und Freizeitwesens einschl. An- und Umbau),
 - 6.4. Vorentwurf, Entwurf und Kostenveranschlagung für Neubauvorhaben im Bereich des Sportwesens,
 - 6.5. die Haushaltsplanvoranschläge des Sportes,
 - 6.6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht in den Bereichen des Sportes und der Freizeit,
 - 6.7. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sportes, insbesondere von sportlichen Großveranstaltungen.
7. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffer 6.3 erstreckt sich auf Sportplätze, die ausschließlich oder zum Teil dem Vereinssport oder dem nichtvereinsgebundenen Sport zur Verfügung stehen und sonstige Sportfreianlagen (z.B. Rollschuhbahnen), Freibäder und Hallenbäder.
8. Soweit wesentliche außerschulische Belange bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 1.3 und 2.2 berührt werden, entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses.

§ 8 - Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)

1. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) entscheidet über
 - 1.1. die Aufstellung von räumlichen und strukturellen Rahmenplänen für die Bereiche Wohnen; Gewerbe, Sport, Schule, Bildung, Freizeit, Erholung und Verkehr (teilräumliche integrierte Mobilitätsplanung),
 - 1.2. Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Baulichkeiten, die Neu- und Ersatzinvestition des städtischen Gebäudebestands. Es gelten die Wertgrenzen des § 2.
 - 1.3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßnahmen, die nach der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof in den dortigen Zuständigkeitsbereich fallen, bleiben hiervon unberührt. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät über
 - 2.1. Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, den Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts, die integrierte Mobilitätsplanung von gesamtstädtischer Bedeutung.

- 2.2. Maßnahmen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung, soweit Belange der Stadtentwicklung der Stadt Marl berührt werden, Planungen und Maßnahmen überörtlicher und benachbarter Planungsträger soweit Belange der Stadt Marl berührt sind
 - 2.3. Aufstellung und Fortschreibung integrierter Stadtentwicklungspläne –Programme (ISEK) sowie Detailpläne (teilräumliche oder fachspezifische Handlungsleitfäden, Grundsatzentscheidungen)
 - 2.4. Aspekte der Stadtentwicklung in der Finanz- und Investitionsplanung,
 - 2.5. Programme und Maßnahmen, Gutachten und Untersuchungen in Angelegenheiten des strategischen und operativen Stadtmarketings,
 - 2.6. Strukturuntersuchungen und Analysen zur Wirtschaft-und Arbeitsmarktförderung
 - 2.7. wesentliche Belange bei der Entwicklung ansässiger und neu angesiedelter Betriebe,
 - 2.8. wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - 2.9. wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Marl,
 - 2.10. alle wesentlichen Belange des Fremdenverkehrs,
 - 2.11. Maßnahmen zur Entwicklung der digitalen Infrastruktur, der Energie- und Wärmenetze und der Wasserversorgung
3. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät in Bauangelegenheiten über
 4. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät über Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät über Grundstücksangelegenheiten in Verbindung mit Planungsvorhaben oder Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

§ 9 - Betriebsausschuss ZBH

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ZBH ergibt sich für den Bereich des Zentralen Betriebshofes aus der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentraler Betriebshof in der gültigen Fassung.

§ 10- Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) ist zum Schutz der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, des Klimaschutzes, der Umweltgestaltung, den Freiraumschutz in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Klima, Landschaft, Natur, Lärm und Energie.

1. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) entscheidet über
 - 1.1. Programme, Teilnahme an Programmen und Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung wie z. B. das Klimaschutzkonzept in den Wertgrenzen des Punktes 1.5
 - 1.2. Kriterien für die Anlage, Gestaltung und ökologische Pflege von Grünflächen
 - 1.3. die Gestaltung von größeren Freianlagen und Grünflächen
 - 1.4. Maßnahmen der Mobilität mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz
 - 1.5. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) berät über:
 - 2.1 besondere Themenschwerpunkte zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern
 - 2.2 Grundsatzfragen des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 2.3 Grünordnungsrahmenplanungen
 - 2.4 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes
 - 2.5 Umweltrelevante Planungen überörtlicher und benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Marl erforderlich ist und wesentliche Belange des Umweltschutzes berührt werden
 - 2.6 Bedeutende Planungskonzepte, Verkehrsplanungen und sonstige städtebauliche Maßnahmen hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen
 - 2.7 Angelegenheiten des Lärmschutzes
 - 2.8 Angelegenheiten des Artenschutzes

§ 11 - Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz

1. Der Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz setzt das Gebot der Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen sowie Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten mit um und wirkt an toleranz- und friedensfördernder Arbeit mit. Der Ausschuss begleitet Maßnahmen der Stadt, die Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung, Diversitätsförderung und Friedensarbeit zum Ziel haben.

2. Der Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz entscheidet über Maßnahmen, Programme, Steuerungsinstrumente und Aktionspläne mit den in Nr. 1 genannten Zielsetzungen außerhalb des Gleichstellungsplans, sofern diese nicht in die Organisationshoheit des Bürgermeisters fallen. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es gelten die Wertgrenzen des § 2.

3. Der Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz berät über
 - 3.1 den Gleichstellungsplan gem. § 5 Landesgleichstellungsgesetz und dessen Zielerreichung vor der Beschlussfassung durch den Rat.

 - 3.2 Steuerungsinstrumente, Aktionspläne und Programme zur Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten mit dem Ziel, die Geschlechtergerechtigkeit und ein Diversitätsbewusstsein zu erhöhen und Ausgrenzungen und Diskriminierung entgegenzuwirken.

- 3.3 Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit und einem toleranten Miteinander, sowie zum Abbau von Rassismus und Diskriminierung.
- 3.4 Maßnahmen und Empfehlungen zur Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz der anderen Ausschüsse, soweit die dortigen Beschlussfassungen Interessen von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen berühren. Der Ausschuss soll rechtzeitig angehört werden, soweit anstehende Beschlüsse der anderen Fachausschüsse die Interessen von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten betreffen.
- 3.5 Maßnahmen und Empfehlungen für eine aktive Friedensarbeit, auch im Sinne des europaaktiven Engagements der Stadt Marl zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Diversitätsförderung.
- 3.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Aufwertung der sogenannten „Care-Berufe“ und einer Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit im Rahmen der Beschäftigungsförderung soweit eine örtliche Betroffenheit gegeben ist.
- 3.7 Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und des Schutzes vor (geschlechterspezifischer) Gewalt, sowie im Bereich der örtlichen Gesundheitsvorsorge soweit die Interessen von Frauen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten berührt sind.

§ 12 - Generalklausel für weitere Angelegenheiten

Die Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Fachbereiche über die in den §§ 2 - 11 festgelegten Zuständigkeiten hinaus alle weiteren Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zur Entscheidung zuständig ist.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 01.03.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 27.02.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister